

Stadt Tharandt – Schillerstraße 5, 01737 Tharandt

Fördergersdorf
Forststadt Tharandt
Grillenburg
Großopitz
Kurort Hartha
Pohrsdorf
Spechtshausen

Satzung der Stadt Tharandt über das Erheben von Elternbeiträgen und weiterer Abgaben für das Inanspruchnehmen der Leistungen der Kindertagesstätten und der Tagespflege in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.02.2011 und 2. Änderungssatzung vom 20.06.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29.12.2005 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 12.08.2010 folgende Satzung (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.02.2011) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) der Stadt in der Regel ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Beenden der vierten Klasse betreut werden oder deren Kinder sich in Tagespflege befinden.

§ 2 Erheben des Elternbeitrages und weiterer Abgaben

(1) Für das Betreuen von Kindern in Kindereinrichtungen der Stadt, in freier Trägerschaft und in Tagespflege werden Elternbeiträge und weitere Abgaben erhoben.

(1a) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4, 5 Stunden täglich,
2. von 4,5 bis 6,0 Stunden täglich,
3. von 6,0 bis 7,5 Stunden täglich,
4. von 7,5 bis 9,0 Stunden täglich.

Diese Betreuungszeiten werden auch in der Tagespflege angeboten. In dem Betreuungsvertrag wird die regelmäßige tägliche Betreuungszeit festgelegt.

In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- - bis zu 5 Stunden täglich (nur Nachmittagshort),
- - bis zu 6 Stunden täglich (Früh- und Nachmittagshort)

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in die Tagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind zuletzt betreut wurde.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Abgaben gemäß § 5 dieser Satzung richtet sich nach der Inanspruchnahme weiterer Betreuungsleistungen.

(4) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages. In Ausnahmefällen kann bei einer länger als vier Wochen andauernden Abwesenheit des Kindes auf Antrag eine anteilige Minderung des Elternbeitrages gewährt werden, ausgenommen ist hiervon die Abwesenheit wegen Urlaubs, die Entscheidung hierzu trifft die Stadt.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Abgaben sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Betreuungsplatzes je Art der Kindertageseinrichtung, ausgenommen die Abschreibungen, die Zinsen, die Miete und die Personalkostenumlagen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr gemäß § 14 SächsKitaG. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
 - eine bis zu 9-stündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten pro Platz
 - eine bis zu 9-stündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Ende des Schulvorbereitungsjahres 30 Prozent der Betriebskosten pro Platz
 - eine bis zu 6-stündige Betreuungszeit der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten pro Platz
- (3) Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. des Monats ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme ab dem 16. Tag der halbe Elternbeitrag zu entrichten.
- (4) Für Schulanfänger, die aus einem Kindergarten in einen der Horte bzw. für Krippenkinder, die aufgrund der Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten wechseln, wird für diesen Monat der Elternbeitrag der Kindertageseinrichtung mit der höheren Betreuungszeit berechnet.
- (5) Beim Wechsel der Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder pro Familie wird der neu festzulegende Elternbeitrag ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Wechsel erfolgt, berechnet.
- (6) Das Ändern der Betreuungszeit, das ein Ändern des Elternbeitrages nach sich zieht, z. B. Ummelden von einem 4,5-Stundenplatz auf einen 6-Stundenplatz oder auch umgekehrt, ist während eines Schuljahres nur in Ausnahmefällen möglich. Hierzu ist ein entsprechend begründeter Antrag einen Monat vor der Änderung der Betreuungszeit schriftlich beim Einrichtungsleiter zu stellen. Die Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam.

§ 5 Höhe weiterer Abgaben

- (1) Nehmen Personensorgeberechtigte in Ausnahmefällen Betreuungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer in Anspruch, werden für diese Mehrbetreuungszeiten Abgaben in folgender Höhe erhoben:
 - a) je angefangene Stunde Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung 5,00 € in der Kinderkrippe und im Kindergarten sowie im Hort 1,00 € bei unregelmäßiger Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes.
 - b) je angefangene Stunde Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung 15,00 € in der Kinderkrippe ab der 10. Stunde, 10,00 € im Kindergarten ab der 10. Stunde und 8,00 € im Hort für die 7. und für jede weitere Stunde bei regelmäßiger Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes pro Monat.
 - c) je angefangene Stunde Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung 10,00 €, unabhängig von der Art der Einrichtung.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten so genannte Gastkinder in dringenden Fällen nach Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung aufgenommen werden. Dabei darf keine Regelmäßigkeit entstehen. Bei Aufnahme eines Gastkindes werden die ungekürzten Elternbeiträge nach § 4 pro Betreuungstag berechnet, zutreffender monatlicher Elternbeitrag dividiert mit der Anzahl der Werktage im betreffenden Monat und multipliziert mit der Anzahl der Betreuungstage, und erhoben. Minderungsmöglichkeiten finden bei Gastkindern keine Anwendung.

§ 6 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Das Abmelden eines Kindes und das Kündigen des Betreuungsvertrages haben sechs Wochen vor einem Quartalsende schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Spätere Abmeldungen und Kündigungen werden nur im besonderen Ausnahmefall anerkannt.
- (2) Einer Abmeldung/Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schuljahresbeginn aus dem Kindergarten in den Hort wechselt oder aus dem Hort wegen Beendigung der vierten Klasse ausscheidet.

§ 7 Feststellung und Fälligkeit des Elternbeitrages und weiterer Abgaben

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Abgaben wird durch Bescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist regelmäßig jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Dies gilt auch für die weiteren Abgaben nach § 5 Abs. 1 Buchst. b dieser Satzung.
- (3) Die weiteren Abgaben nach § 5 Abs. 1 Buchst. a und c dieser Satzung werden sofort fällig, sie sind sofort in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu bezahlen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Elternbeitragsatzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten der Elternbeitragsatzung nach Absatz 1 tritt die Elternbeitragsatzung vom 17. Januar 2005 außer Kraft.

Tharandt,

gez.
Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt,

gez.
Silvio Ziesemer
Bürgermeister